

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 28/2021
(14. Juli 2021)**

**Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen
Kenntnissen und Fähigkeiten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)**

vom 29. September 2017

einschließlich der Dritten Änderungssatzung

vom 14. Juli 2021

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von § 8 Absatz 5, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9, § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen, zuvor als Neufassung vom Senat beschlossen in seiner Sitzung am 9. April 2019. Der Präsident der DHBW hat am 14. Juli 2021 seine Zustimmung erteilt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Dritten Satzung zur Änderung Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 14. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 27/2021 vom 14. Juli 2021) enthält.

Inhaltsübersicht

1. ABSCHNITT: Allgemeines	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Möglichkeit zur Anrechnung	3
§ 3 Voraussetzungen der Anrechnung	3
2. ABSCHNITT: Anrechnung	3
§ 4 Formen und Modalitäten der Anrechnung	3
§ 5 Standardisierte Anrechnung	4
§ 6 Individuelle Anrechnung	4
§ 7 Äquivalenzprüfung	4
§ 8 Anrechnungskommission	5
§ 9 Antrag auf Anrechnung	5
§ 10 Zulassung zur Äquivalenzprüfung	6
§ 11 Bestandteile	6
§ 12 Schriftliche Prüfung	6
§ 13 Mündliche Prüfung	7
§ 14 Notengebung, Ergebnis der Prüfung, Zeugnis	7
§ 15 Wiederholung der Prüfung	7
§ 16 Notenmitteilung	7
3. ABSCHNITT: Prüfungen	8
§ 17 Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße	8
§ 18 Nachteilsausgleich	8
§ 19 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen	9
4. ABSCHNITT: Schlussbestimmung	9
§ 20 Inkrafttreten	9
Anlage 1 (zu § 4) Modifizierte Bayerische Formel	10
Anlage 2 (zu § 8) Übersicht der individuell anrechenbaren Module	11
Anlage 3 (zu § 8) Übersicht der anrechenbaren Zeugnisse, Zertifikate und Module für die standardisierte Anrechnung	15
Anlage 4 (zu § 14) Notendefinitionen und Notenbeschreibungen	21

1. ABSCHNITT: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nach Maßgabe des § 35 Absatz 3 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG). ²Sie gilt für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Bereiche Technik, Wirtschaft, Sozialwesen (Studienbereiche in den Bachelorstudiengängen und Fachbereiche in den Masterstudiengängen) sowie die dem Studienbereich Gesundheit zugeordneten Studiengänge.

§ 2 Möglichkeit zur Anrechnung

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

§ 3 Voraussetzungen der Anrechnung

(1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Module angerechnet. ²Die anrechnungsfähigen Module werden von der fachlich zuständigen Fachkommission bzw. dem fachlich zuständigen Fachgremium definiert und in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW veröffentlicht.

(2) Die Anrechnung kann zu einer Verkürzung der Studiendauer führen.

(3) Für die angerechneten Kenntnisse und Fähigkeiten werden die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte vergeben; dies ist im Zeugnis und in der Notenbescheinigung (Transcript of Records) auszuweisen.

2. ABSCHNITT: Anrechnung

§ 4 Formen und Modalitäten der Anrechnung

(1) Die Anrechnung erfolgt als standardisierte oder individuelle Anrechnung.

(2) Die Anrechnung wird im Zeugnis ausgewiesen.

(3) Für ein unbenotetes Modul kann eine Note nicht ausgewiesen werden.

(4) Für ein benotetes Modul kann eine Note nicht ausgewiesen werden, sofern die Dokumente nach § 5 Absatz 2 keine Note ausweisen und keine Äquivalenzprüfung stattfindet; in diesem Fall wird die Bewertung „bestanden“ im Zeugnis aufgenommen.

(5) Die im Zeugnis oder Zertifikat, die zur Anrechnung führen, ausgewiesene Note ist die Modulnote. ²Im Fall von anderen Notensystemen erfolgt eine Umrechnung, in der Regel mit Hilfe der modifizierten bayerischen Formel (siehe Anlage 1). ³Die Note wird in das Zeugnis übernommen.

§ 5 Standardisierte Anrechnung

(1) Die nach § 3 Absatz 1 anrechenbaren Module werden im Wege der standardisierten Anrechnung angerechnet, wenn die Dokumente nach Absatz 2 vorgelegt werden.

(2) Die jeweiligen Zeugnisse und Zertifikate, die zur Anrechnung führen, werden auf Vorschlag der Anrechnungskommission von der fachlich zuständigen Fachkommission oder dem fachlich zuständigen Fachgremium definiert und in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW veröffentlicht.

§ 6 Individuelle Anrechnung

(1) Entsprechen die vorgelegten Dokumente nicht den von der fachlich zuständigen Fachkommission bzw. dem fachlich zuständigen Fachgremium definierten Zeugnissen und Zertifikaten nach § 5 Absatz 2, findet ein individuelles Anrechnungsverfahren statt.

(2) Zur Feststellung der Gleichwertigkeit ist zusätzlich eine Äquivalenzprüfung durchzuführen, wenn auf Basis der vorgelegten Dokumente die Gleichwertigkeit nicht abschließend beurteilt werden kann. ²Darüber entscheidet die Anrechnungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Äquivalenzprüfung

(1) Die Äquivalenzprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung für das anzurechnende Modul. ²In den Masterstudiengängen ist die Äquivalenzprüfung gebührenpflichtig.

(2) Die Anrechnungskommission entscheidet über die Art und Dauer der Prüfung und teilt dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mindestens zwei Wochen vor der Äquivalenzprüfung mit. ²Die Prüfung findet in Form der Klausur und / oder der mündlichen Prüfung statt. ³Die Dauer und der Umfang der Prüfung orientiert sich an der Zahl der ECTS-Leistungspunkte des jeweiligen Moduls. ⁴Die Qualifikationsziele und Kompetenzen des jeweiligen Moduls sind Grundlage für den Prüfungsinhalt. ⁵Des Weiteren werden von der Anrechnungskommission fachlich ausgewiesene Prüfende ausgewählt.

(3) Die Äquivalenzprüfung soll in Bachelorstudiengängen spätestens vier Wochen nach Ende der Antragsfrist gemäß § 9 stattfinden, in Masterstudiengängen spätestens vier Wochen nach Beginn des Studiums des Antragsstellenden.

(4) Als Modulnote wird die Note der Äquivalenzprüfung in das Zeugnis übernommen, sofern das Modul benotet ist.

§ 8 Anrechnungskommission

(1) Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung die Anrechnungskommission.

(2) Die Fachkommissionen legen für ihren Studienbereich sowie ihren Fachbereich die fachlich zuständigen Anrechnungskommissionen fest und bestimmen deren Mitglieder; entsprechendes gilt für die Fachgremien. ²Eine Anrechnungskommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. ³Sie entscheidet mit Mehrheitsbeschluss. ⁴Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds ist eine Stellvertretung zu berufen.

(3) Die Fachkommissionen bzw. Fachgremien verwalten die Übersicht der anrechenbaren Module in der Anlage 2 sowie die Übersicht der anrechenbaren Zeugnisse und Zertifikate für die standardisierte Anrechnung in der Anlage 3 und veröffentlichen diese auf der Webseite der DHBW.

(4) Die Anrechnungskommissionen sind für die Durchführung der Anrechnungsverfahren nach § 4 zuständig. ²Sie entscheidet über die Anträge nach § 9 und unterrichtet die Antragsstellerin oder den Antragsteller über die getroffene Entscheidung.

§ 9 Antrag auf Anrechnung

(1) Bachelorstudierende sind nur antragsberechtigt, wenn sie an der DHBW immatrikuliert sind. ²Der Antrag auf Anrechnung von außerhochschulischen Kenntnissen und Fähigkeiten ist in Bachelorstudiengängen spätestens vier Wochen nach Studienbeginn (Ausschlussfrist) bei der jeweiligen Studiengangsleitung zu stellen. ³Diese leitet den Antrag an die fachlich zuständige Anrechnungskommission weiter. ⁴Die Anrechnungskommission kann bei Bedarf eine Stellungnahme der Studiengangsleitung einholen. ⁵Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen.

(2) Masterstudierende sind bei gleichzeitiger Bewerbung auf einen Masterstudienplatz an der DHBW antragsberechtigt. ²Der Antrag auf Anrechnung von außerhochschulischen Kenntnissen und Fähigkeiten ist daher in Masterstudiengängen mit der Bewerbung auf einen Masterstudienplatz, spätestens jedoch einen Monat vor Studienbeginn (Ausschlussfrist) bei der jeweiligen Fachbereichsleiterin oder dem jeweiligen Fachbereichsleiter zu stellen. ³Diese leitet den Antrag an die fachlich zuständige Anrechnungskommission weiter. ⁴Die Anrechnungskommission kann bei Bedarf eine Stellungnahme der jeweiligen Fachbereichsleitung einholen. ⁵Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige schulische Ausbildung, den beruflichen Werdegang und die ausgeübte Berufstätigkeit und
- b) Zeugnisse oder Bescheinigungen über Art, Dauer, Ort und Umfang einer beruflichen Ausbildung und Tätigkeit,
- c) gegebenenfalls Nachweise über weitere einschlägige schulische Ausbildungen und über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

²Es sind beglaubigte Kopien vorzulegen. ³Im Antrag ist zu spezifizieren, welche Module angerechnet werden sollen.

§ 10 Zulassung zur Äquivalenzprüfung

(1) Die Anrechnungskommission entscheidet über die Zulassung zur Äquivalenzprüfung; sie informiert die zuständige Studiengangsleitung bzw. bei Masterstudiengängen die jeweilige Fachbereichsleitung und unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die getroffene Entscheidung.

(2) Die Zulassung zur Äquivalenzprüfung ist zu versagen, wenn

- a) die Unterlagen nach § 9 nicht rechtzeitig vor dem Beginn der Prüfungsleistung, die in dem anzurechnenden Modul zu erbringen ist, bzw. nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgelegt werden oder
- b) bereits erfolglos an einer Äquivalenzprüfung für das gleiche Modul nach dieser Satzung teilgenommen wurde.

²Die Versagung der Zulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestandteile

(1) Die Prüfungsleistung wird schriftlich oder mündlich erbracht.

(2) Mitzuführen ist ein gültiger amtlicher Ausweis, der ein Lichtbild der Inhaberin oder des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere ein inländischer oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz; dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der von der Anrechnungskommission bestellt wird, begutachtet und bewertet.

(2) Im Falle einer Aufsichtsarbeit ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben ist. ²Im Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, die Namen der Aufsicht führenden Personen und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, die von der Anrechnungskommission bestellt werden.

(2) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere den Tag der Prüfung, die Namen der Prüfenden, die Prüfungsaufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis festhält. ²Das Protokoll ist von allen Prüfenden zu unterschreiben.

§ 14 Notengebung, Ergebnis der Prüfung, Zeugnis

(1) Die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden gemäß Anlage 4 wie folgt bewertet:

Notenwert:	Notenstufe:	Notenbeschreibung:
1,0 bis 1,5	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,6 bis 3,5	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,1 bis 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle vergeben werden.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 15 Wiederholung der Prüfung

Wer die Äquivalenzprüfung nicht bestanden hat, kann sie nicht wiederholen. ²Die Möglichkeit zur Teilnahme an der planmäßigen Modulprüfung bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Notenmitteilung

Die geprüfte Person erhält im Falle des Nichtbestehens einen Bescheid. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. ABSCHNITT: Prüfungen

§ 17 Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Die Äquivalenzprüfung wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zum Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach der Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist und keine Fristverlängerung gewährt wurde, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. ³Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe bei Postversand ist das Datum des Poststempels. ⁴Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Anrechnungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁵Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit; ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die Prüfungsbehörde die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ⁶Hat sich die zu prüfende Person in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann der Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. ⁷In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, sobald das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist, oder aber wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(2) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis ihrer Äquivalenzprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen bereits das Mitsichführen unzulässiger Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ³Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Vor Antritt der Äquivalenzprüfung oder einer einzelnen Prüfungsleistung ist auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinzuweisen.

§ 18 Nachteilsausgleich

Macht ein Studierender oder eine Studierende durch die Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, die Äquivalenzprüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, trifft die Anrechnungskommission auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen. ²Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. ³Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt, persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form erbracht werden. ⁴Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung schriftlich bei der Anrechnungskommission zu stellen. ⁵Die Beeinträchtigung ist von der oder

dem Studierenden darzulegen. ⁶Die Anrechnungskommission kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere die Vorlage eines fachärztlichen Attests, das die für die Beurteilung nötigen Befundtatsachen enthält, verlangen.

§ 19 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

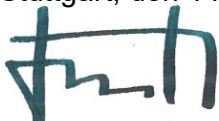
Die Prüfungsunterlagen sind mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Ergebnisses der Äquivalenzprüfung aufzubewahren.

4. ABSCHNITT: Schlussbestimmung

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. ²Diese Satzung gilt auch für die vor ihrem Inkrafttreten bereits immatrikulierten Studierenden. ³Diese können den Antrag auf Anrechnung abweichend von § 9 Absatz 1 innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung stellen.

Stuttgart, den 14. Juli 2021



Prof. Arnold van Zyl
Präsident

Anlage 1 (zu § 4) Modifizierte Bayerische Formel

Die Kultusministerkonferenz (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.3.1991 i. d. F. vom 19.07.2012) empfiehlt zur Umrechnung von Prüfungsleistungen in der Regel die Modifizierte Bayerische Formel. Diese bildet als funktionaler Zusammenhang einen Notenwert (Punktwert) des ursprünglichen Bewertungssystems auf das nun anzuwendende Notensystem ab.

Die Modifizierte Bayerische Formel lautet:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit den Werten

X = gesuchte Note

Daten der umzurechnenden Ausgangsbewertung:

- N_{\max} = Gesamtpunktzahl/Beste Note
- N_{\min} = unterer Eckwert; minimaler Bestehenswert (Note oder Punkte)
- N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note/Punkte

Der Gültigkeitsbereich ist auf die genügenden Noten eingeschränkt.

Beispiel:

Die ursprüngliche Notenskala reicht von Note 0 bis Note 10. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die erreichbare Höchstnote 10 ($N_{\max} = 10$) und die unterste Bestehensnote 5 ($N_{\min} = 5$) ist. Die oder der Studierende hat in der Prüfung die Note 8 ($N_d = 8$) erreicht. Nach Anwendung der Modifizierten Bayerischen Formel ergibt sich durch die Umrechnung die Note 2,2.

Beispiel			Umrechnung
Bestanden	10	Beste Note (1,0 an der DHBW)	$X = 1 + 3 \cdot \frac{10 - 8}{10 - 5} = 2,2$
	9		
	8		
	7		
	6		
	5	Unterste Bestehensnote (entspricht 4,0 an der DHBW)	
Nicht Bestanden	4	Minimalnote	
	3		
	2		
	1		
	0		

Anlage 2 (zu § 8) Übersicht der individuell anrechenbaren Module

Studienbereich Technik / Bachelor

Im Studienbereich Technik sind grundsätzlich alle Module anrechenbar mit Ausnahme der Module „Studienarbeit“, „Studienarbeit II“ und „Bachelorarbeit“.

Fachbereich Technik / Master

Im Fachbereich Technik sind grundsätzlich alle Module anrechenbar mit Ausnahme der Module „Fachübergreifende Kompetenzen“, „Studienarbeit“ und „Masterarbeit“.

Studienbereich Gesundheit / Bachelor

Im Studienbereich Gesundheit ist das Modul „Bachelorarbeit“ nicht anrechenbar.

Studiengang Angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften

Modulbezeichnung	ECTS- Leistungspunkte
Praxismodul 1 ¹	20
Fachenglisch ²	5
Kommunikations- und Präsentationskompetenz ³	5
Finanzierung und Controlling im Gesundheitssektor ⁴	5

¹ Wenn ein Äquivalent zur Projektarbeit I vorliegt.

² Wenn die/der Antragsteller/-in eine einschlägige Ausbildung im englischsprachigen Ausland absolviert hat.

³ Niveau und Fokus auf die Spezifika in den Gesundheitsberufen und –wissenschaften muss gewährleistet sein.

⁴ Antragsteller/-innen mit einer Weiterbildung als medizinische Codierkraft oder Ausbildung als Medizinische Dokumentationsassistentin.

Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft - Hebammenkunde

Modulbezeichnung	ECTS- Leistungspunkte
Praxismodul 1¹	20
Fachenglisch ²	5
Kommunikations- und Präsentationskompetenz ³	5

¹ Wenn ein Äquivalent zur Projektarbeit I vorliegt.

² Wenn die/der Antragsteller/-in eine einschlägige Ausbildung im englischsprachigen Ausland absolviert hat.

³ Niveau und Fokus auf die Spezifika in den Gesundheitsberufen und –wissenschaften muss gewährleistet sein.

Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft - berufsintegrierend

Im Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft - berufsintegrierend sind grundsätzlich alle Module anrechenbar, die mit einer staatlich anerkannten bzw. durch Fachgesellschaften zertifizierten Weiterbildung gleichzusetzen sind.

Studiengang Angewandte Pflegewissenschaften

Im Studiengang Angewandte Pflegewissenschaften sind grundsätzlich alle Module anrechenbar, die mit einer staatlich anerkannten bzw. durch Fachgesellschaften zertifizierten Weiterbildung gleichzusetzen sind.

Studiengang Physician Assistant – Arztassistent / Arztassistentin

Im Studiengang Physician Assistant – Arztassistent / Arztassistentin sind grundsätzlich alle Module anrechenbar.

Studiengang Physiotherapie

Im Studiengang Physiotherapie sind grundsätzlich alle Module anrechenbar.

Studienbereich Wirtschaft / Bachelor

Im Studienbereich Wirtschaft sind grundsätzlich alle Module anrechenbar mit Ausnahme des Moduls „Bachelorarbeit“.

Fachbereich Wirtschaft / Master

Im Fachbereich Wirtschaft sind grundsätzlich alle Module anrechenbar mit Ausnahme der Module „Fachübergreifende Kompetenzen“, „Forschungsprojektarbeit I“, „Forschungsprojektarbeit II“, „Studienarbeit“ und „Masterarbeit“.

Studienbereich Sozialwesen / Bachelor

Studiengang Soziale Arbeit an den Standorten Heidenheim, Stuttgart und Villingen-Schwenningen

Modulnr.	Modultitel	Anrechenbare ECTS-Leistungspunkte		
		Heidenheim	Stuttgart	Villingen-Schwenningen
1	Propädeutik	6	6	6
2	Wissenschaft Sozialer Arbeit	8	9	7
3	Grundlagen professionellen und methodischen Handelns	6	6	8
4	Wahlmodul	5	6	5
5	Erziehung, Bildung und Sozialisation	7	8	8
6	Sozialwissenschaftliche und philosophische Grundlagen Sozialer Arbeit	7	8	6
7	Psychologische Grundlagen	10	10	10
8	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	8	7	9
10	Handlungskonzepte und Methoden in der Individualhilfe	10	10	10
11	Handlungskonzepte und Methoden in der Gruppenarbeit	10	10	10
12	Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit I	7	7	9
13	Gesundheit und gesellschaftliche Teilhabe	7	7	8
14	Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit II	9	10	10
16	Forschung in der Sozialen Arbeit	8	9	10
17	Soziale Arbeit und Politik	6	7	7
19	Ökonomie und Management Sozialer Arbeit	10	10	8
20	Inklusion und Exklusion	10	10	8
21	Ethik und professionelles Handeln	7	7	5
22	Handlungskonzepte und Methoden im sozialen Raum	10	10	10
24	Wahlmodul	10	8	8

Studiengang Sozialwirtschaft

Modulbezeichnung	ECTS- Leistungspunkte
Sozialwirtschaft I - Einführung	13
Recht I – Einführung	7
Mikroökonomische Theorie und ökonomisches Denken	7
Soziologische und psychologische Grundlagen	8
Technik der Finanzbuchführung	6
Recht II – Die Bücher des SGB	7
Informationstechnologie	3
Sozialwirtschaft II - Vertiefung	6
Handlungskonzepte und Methoden in der Einzelhilfe und in der Gruppenarbeit	9
Kosten- und Leistungsrechnung	6
Berufliches Selbstverständnis und Identität	3
Präsentations- und Moderationskompetenzen	4
Handlungskonzepte und Methoden im sozialen Raum	6
Personalmanagement	8
Investition und Finanzierung	5
Management und Führung I	9
Sozialwirtschaft und Ethik	5
Recht III – Vertiefung	5
Management und Führung II	6
Bilanzierung	6
Marketing und Fundraising	5
Theorie und Praxisprojekte	10
Makroökonomie und politische Umwelt	5
Arbeitsrecht	5
Controlling	6
Praxisbezogene Fallarbeit u. interdisziplinäres Denken	8

Fachbereich Sozialwesen / Master

Im Fachbereich Sozialwesen sind grundsätzlich alle Module anrechenbar mit Ausnahme der Module „Berufliche Selbstreflexion und Kompetenzentwicklung“ und „Masterarbeit“.

Anlage 3 (zu § 8) Übersicht der anrechenbaren Zeugnisse, Zertifikate und Module für die standardisierte Anrechnung

Studienbereich Technik / Bachelor

Bei Vorliegen eines Abschlusses als staatlich geprüfter Techniker oder einem Abschluss als staatlich geprüfter Meister kann die Berufspraxis auf das Praxisprojekt I (Modulcode T3_1000) angerechnet werden.

Im **Studiengang Embedded Systems** kann darüber hinaus eine Anrechnung bei folgendem Modul und folgendem beruflichen Abschluss erfolgen:

Modulnummer	Modulname	Beruflicher Abschluss
T3ES1005	Programmieren	Fachinformatiker/-in Anwendungsentwicklung

Im **Studiengang Holztechnik** kann darüber hinaus eine Anrechnung bei folgenden Modulen und folgenden beruflichen Abschlüssen erfolgen:

Modulnummer	Modulname	Beruflicher Abschluss
T3HT1004	Konstruktion	Maschinenbaugeselle/-in
T3HT2006	Schlüsselqualifikationen	Tischler/-in, Zimmerer/-in, Technische/-r Zeichner/-in (Möbelbau), Designer/-in IHK oder Holzmechaniker/-in
T3HT3001	Managementmethoden	Refa-Grundkurs
T3HT3007	Unternehmensführung	Refa-Grundkurs

Im **Studiengang Informatik** kann darüber hinaus eine Anrechnung bei folgenden Modulen und folgenden beruflichen Abschlüssen erfolgen:

Modulnummer	Modulname	Beruflicher Abschluss
T3INF1004	Programmieren	Fachinformatiker Anwendungsentwicklung
T3INF4101	Web-Engineering	Fachinformatiker Anwendungsentwicklung

Im **Studiengang Maschinenbau** kann darüber hinaus eine Anrechnung bei folgenden Modulen und folgenden beruflichen Abschlüssen erfolgen:

Modulnummer	Modulname	Beruflicher Abschluss
T3MB1003	Werkstoffe	Werkstoffprüfer/-in oder Techniker/-in Werkstofftechnik
T3MB1006	Informatik	Fachinformatiker/-in oder Techniker/-in Informatik
T3MB1007	Elektrotechnik	Elektroanlagenmonteur/-in, Elektroniker/-in, Industrie-elektriker/-in, Mechatroniker/-in, Techniker/-in Automatisierungstechnik/Mechatronik, Techniker/-in in Elektrotechnik oder Techniker/-in in Mechatronik

Fachbereich Technik / Master

Die Zertifizierung zum Schweißfachingenieur (SLV) kann auf das Mastermodul „Fügetechnik“ angerechnet werden.

Studienbereich Gesundheit / Bachelor

Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung, B.Sc.

Anrechenbar sind Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch folgende Zeugnisse belegt werden:

Altenpflege

Beglaubigte Kopie folgender Dokumente

1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Altenpfleger/-in,
2. Abschlusszeugnis in der Fachrichtung Altenpflege sowie
3. Zeugnis über die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil

gemäß

AltPflG - Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 14 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist und

AltPflAPrV - Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), die zuletzt durch Artikel 15 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist.

Ergotherapie

Beglaubigte Kopie folgender Dokumente

1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Ergotherapeut/-in,
2. Abschlusszeugnis in der Fachrichtung Ergotherapie sowie
3. Zeugnis über die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil

gemäß

ErgThG - Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist und

ErgThAPrV - Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), die zuletzt durch Artikel 15 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist.

Gesundheits- und Krankenpflege

Beglaubigte Kopie folgender Dokumente

1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger/-in,
2. Abschlusszeugnis in der Fachrichtung Gesundheits- und Krankenpflege sowie
3. Zeugnis über die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil

gemäß

KrPflG - Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 12 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist und

KrPflAPrV - Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 13 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist.

Physiotherapie

Beglaubigte Kopie folgender Dokumente

1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/-in,
2. Abschlusszeugnis in der Fachrichtung Physiotherapie sowie
3. Zeugnis über die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil

gemäß

MPhG - Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 21 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist und

PhysTh-APrV - Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 22 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist.

Logopädie

Beglaubigte Kopie folgender Dokumente

1. Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Logopäde/-in,
2. Abschlusszeugnis in der Fachrichtung Logopädie sowie
3. Zeugnis über die staatliche Prüfung mit einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil

gemäß

LogopG - Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist und

LogAPrO - Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), die zuletzt durch Artikel 29 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist.

Angerechnet werden folgende Module:

Modulbezeichnung	ECTS- Leistungspunkte
Medizinische Grundlagen I	5
Medizinische Grundlagen II	5
Grundlagen professionellen Handelns	10
Kommunikations- und Präsentationskompetenz	5
Angewandte Sozialwissenschaften	5
Pflege- und Therapiekompetenz I	10
Pflege- und Therapiekompetenz II	10
Pflege- und Therapiekompetenz III	10
Prävention und Rehabilitation	10
Geriatric I	5
Praxismodul I	20
Praxismodul II (häufig)	10
Summe:	105

Durch die Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten in den oben genannten Modulen werden 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzt. Eine weitere Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten ist somit nach § 2 dieser Satzung ausgeschlossen.

Studiengang Medizintechnische Wissenschaften

Anrechenbar sind Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Rechtsquellen und Empfehlungen erworben werden und durch die jeweiligen Zeugnisse und Zertifikate belegt werden:

MTAG (MTA-Gesetz) - Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch Artikel 34 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist.

MTA-APrV - Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922), die zuletzt durch den Artikel 35 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist.

NotSanG (Notfallsanitättergesetz) - Gesetz über den Beruf der Notfallsanitätterin und des Notfallsanitätters vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch den Artikel 2a des Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2769) geändert worden ist.

NotSanAPrV - Ausbildungs und Prüfungsverordnung für Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitätter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280), die zuletzt durch den Artikel 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten und zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitätter vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295) geändert worden ist.

DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistentinnen/Assistenten, Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 19. September 2007.

DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten, Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 20. September 2011.

DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten, Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 17. September 2013.

Angerechnet werden folgende Module:

Modulbezeichnung	ECTS-Leistungspunkte
Medizinische Grundlagen I	5
Naturwissenschaftliche Grundlagen I	5
Mikrobiologie und Hygiene	5

Medizinische Grundlagen II	5
Medizinische Grundlagen III	5
Terminologie	5
Naturwissenschaftliche Grundlagen II	5
Medizintechnische Grundlagen I	5
Innere Medizin I	5
Innere Medizin II	5
Psychologie und Soziologie	5
Berufs- und Gesetzeskunde	5
EDV und Statistik	5
Medizintechnische Grundlagen II	10
Praxismodul I	20
Praxismodul II (häufig)	10
Summe:	105

Durch die Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten in den oben genannten Modulen werden 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzt. Eine weitere Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten ist somit nach § 2 dieser Satzung ausgeschlossen.

Studienbereich Wirtschaft / Bachelor

Im Studienbereich Wirtschaft / Bachelor werden keine vorerbrachten Leistungen / Abschlüsse pauschal angerechnet. Eine Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeit kann nur im Wege der individuellen Anrechnung (§ 6 dieser Satzung) erfolgen.

Studienbereich Sozialwesen / Bachelor

Im Studienbereich Sozialwesen werden keine vorerbrachten Leistungen / Abschlüsse pauschal angerechnet. Eine Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeit kann nur im Wege der individuellen Anrechnung (§ 6 dieser Satzung) erfolgen.

Anlage 4 (zu § 14) Notendefinitionen und Notenbeschreibungen

Note	Definition	Notenbeschreibung: Die charakteristischen Leistungen jeder Notenstufe sind unten angegeben. Es wird nicht erwartet, dass alle Kriterien bei jeder einzelnen Prüfungsaufgabe abgeprüft werden, insgesamt soll jedoch auf jeder Stufe des Studiengangs/Moduls grundsätzlich jedes Kriterium abgefragt werden, wie dies in den Lernergebnissen der jeweiligen Stufe beschrieben ist, die im „Definitive Course Document“ (= Modulbeschreibung) enthalten sind.
1	<p>„sehr gut“</p> <p>ausgezeichnet: hervorragende Leistung</p> <p>(1,0 – 1,2)</p> <p>sehr lobenswert: anerkennens- werte Leistung</p> <p>(1,3-1,5)</p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt hervorragend. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt bei weitem den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - tiefgehendes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - sehr große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - tiefgehende Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Spitzenleistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten. <p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt von sehr hohem Niveau. Die Arbeit der/des Studierenden ist deutlich oberhalb des üblichen Standards. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sehr gutes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - große Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Sehr gute Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.

2	<p>„gut“</p> <p>ausgesprochen kompetente Leistung</p> <p>(1,6 – 2,5)</p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt erreicht. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gutes Wissen und Verstehen des Lehrstoffs - Studierende(r) ist sehr kompetent und zeigt Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - sehr kompetent in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - eine sehr kompetente Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.
3	<p>„befriedigend“</p> <p>zufriedenstellend: kompetente Leistung</p> <p>(2,6 – 3,5)</p>	<p>Insgesamt eine befriedigende Leistung (gemäß den ausführlich beschriebenen Bewertungs- und Benotungsschemata für jede Prüfung). Die Arbeit der/des Studierenden entspricht dem üblichen Standard.</p> <p>Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zufriedenstellendes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - die Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschen des definierten Spektrums fachbezogener / berufspraktischer Fähigkeiten
4	<p>„ausreichend“</p> <p>Leistungsgrenze: Mindestanforderungen erfüllt</p> <p>(3,6 – 4,0)</p>	<p>Insgesamt ein Leistungsniveau, das nur teilweise die geforderte Kompetenz erreicht. Die Arbeit des Studierenden insgesamt ist im Grenzbereich. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenig befriedigendes fachbezogenes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Die Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschung der meisten der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.

5	<p>“nicht ausreichend”</p> <p>ungenügend:</p> <p>nicht den Anfor- derungen entsprechend (4,1 – 5,0)</p>	<p>Insgesamt ist das vom Studierenden gezeigte Leistungsniveau deutlich unterhalb der Mindestanforderungen.</p> <p>Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein oder sehr begrenztes Wissen und/oder Verständnis des Lehrstoffs - kein oder sehr begrenzter Erfolg bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - kein oder sehr begrenzter Nachweis von Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung zu einem gewissen Grad (höhere kognitive Fähigkeiten) - kein oder nur sehr begrenztes Beherrschen der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.
----------	--	--

Lehrstoff: wird geprüft unter den Gesichtspunkten Wissen, Verstehen, Anwendung.

Schlüsselqualifikationen: werden geprüft unter den Gesichtspunkten wissenschaftlichen Arbeitens, Kommunikation und Präsentation, IT und EDV, Interaktion und Gruppenarbeit, eigenständiges Lernen.

Höhere kognitive Fähigkeiten: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Analyse, Synthese, Beurteilung, Problemlösung.

Fachbezogene/berufspraktische Fähigkeiten: werden geprüft unter den Anforderungen des Studiengangs.